

# **Jugend im Recht**

## **Rechtsworkshop**

**Schwerpunkt:**

**Übergangphase Schule → Ausbildung/Studium**

am

**Hannah – Ahrendt – Gymnasium**  
**11. Jahrgang**

Juni 2021

## Ablaufplan

### 1) Welche Rechte habe ich?

- Übersicht der wichtigsten Rechte

### 2) Mobilität und Berufswahl

- Die weiten Folgen von SCHUFA - Einträgen

### 3) Wie geht es nach der Schule weiter mit

- Kindergeld?
- Krankenkasse / Familienversicherung?

### 4) Warte- und Übergangszeit bis zum Studium / zur Ausbildung

- Stiftung für Hochschulzulassung – örtlich begrenzte Studienplätze / Studienplatzklagen
- Praktika
  - a) Praktika + Hinweis auf Mindestlohngesetz und Auswirkungen in der Arbeitswelt
  - b) Zeugnis über Praktika und zur Zeugnissprache / „Geheimsprache“ mit Beispielen
- FSJ und BUFDI

### 5) Fragen zur Finanzierung des Studiums / der Ausbildung

- Unterhalt der Eltern – welche Ansprüche habe ich?
- BAFÖG beim Studium / BAB bei einer Ausbildung
- Stipendien – komplette Übersichtsliste auch über [www.studieren.de/stipendien](http://www.studieren.de/stipendien)
- Eigene Arbeit (speziell im Studium)

### 6) Wenn ich rechtlich nicht weiter komme

- Möglichkeiten einer kostengünstigen Rechtsberatung (Beratungskostenhilfe)
- Speziell im Arbeitsrecht (Hinweis auf Besonderheiten und Rechtsschutz)

## Was ändert sich mit der Vollendung des 15. Lebensjahres?

- Ende des allgemeinen Beschäftigungsverbots (§5 Jugendarbeitsschutzgesetz).  
(Das ist der Übergang vom Kind zum Jugendlichen im Arbeitsrecht)
- Handlungsfähigkeit im Sozialrecht (§ 36 Sozialgesetzbuch Nr. 1).  
(15- Jährige können jetzt selbst Anträge und in ihrem Namen stellen)
- Fahrberechtigung für Mofas (§ 5 i.V.m § 10 Abs. 3 - Fahrerlaubnisverordnung)
- Mehrbedarf für Behinderte im Sozialhilferecht ( § 30 Abs.4 Sozialgesetzbuch Nr. 7)
- Allgemeine Schulpflicht gilt mit Beendigung der 9. Klasse altersmäßig als beendet, eine Berufsausbildung wäre möglich.

## Was ändert sich mit der Vollendung des 16. Lebensjahres?

- Testierfähigkeit (§ 2229 BGB)
- Einsichtsrecht ins Geburtenregister (adoptierte Kinder, § 62 Personenstandsgesetz, bis 1. Januar § 61 Abs. 2 PStG)
- Pflicht zum Besitz eines Personalausweises oder anderen Passes (§ 1 PAuswG)
- Einwilligung in Organentnahme nach Tod (§ 2 Abs. 2 TPG)
- Aktives Wahlrecht in der Sozialversicherung (§ 50 SGB IV)
- Aktives Kommunalwahlrecht in einigen Bundesländern (nicht Berlin) z.B. Brandenburg
- Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanz- und Filmveranstaltungen bis 24 Uhr  
(§ 4, § 5 Jugendschutzgesetz)
- Ende des Abgabeverbots von Alkohol (außer Branntwein, § 9 Jugendschutzgesetz)
- Führerscheinwerb Klasse A1, AM, L, T (§ 10 Abs. 1 FeV)
- Ende des strafrechtlichen Schutzes bei Straftaten, die die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) beinhalten
- Ende des strafrechtlichen Schutzes bei sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener (§ 174 StGB) sowie von Jugendlichen (§ 182 StGB, hier Schutz überwiegend bis zum 18. Lebensjahr) und bei der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Erwerb der Segelflugglizenz (§ 23 LuftVZO)

## Was ändert sich mit der Vollendung des 17. Lebensjahres?

begleitetes Fahren mit Pkw (§ 48a FeV)

Import von zollfreien Waren (Tabak, Alkohol) für Reisende sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 EF-VO)

Wehrfähigkeitsalter (siehe Bundeswehr, § 5 Abs. 1a WpflG)

Möglichkeit der vorsorglichen Betreuerbestellung und Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 1908 BGB)

## **DIE SCHUFA**

### **(Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung)**

Viele private Firmen (vor allem Banken / Versicherungen aber auch Vermieter!) verlangen eine sogenannte SCHUFA-Auskunft, bevor sie Geschäfte eingehen.

Sie wollen damit das Risiko besser einschätzen können, ob ihr Vertragspartner „flüssig“ ist oder ob er Schulden hat.

Im Regelfall liefern Banken und andere Vertragspartner die Daten über ihre Kunden an die SCHUFA. Andere Daten holt sich die Schufa auch selbst. Zum Beispiel von den Amtsgerichten.

#### Löschung von Eintragungen:

Bei Zahlung der offenen Rechnungen, Rückzahlung von Krediten werden die Daten normaler Weise nach drei Jahren zum Jahresende gelöscht (so verschwinden die „negativen“ Eintragungen).

Es ist also wichtig, um als Geschäftspartner bestehen zu können, KEINE negativen Eintragungen zu haben.

#### **TIPP:**

Einmal im Jahr kann eine kostenfreie Auskunft beantragt werden. Unter anderem über die Seite *[www.kostenlose-schufa-auskunft.de](http://www.kostenlose-schufa-auskunft.de)* gibt es das Formular und Hinweise, wie man diese Auskunft kostenfrei bekommt.

Sonst müssen fast 30 € für die Auskunft gezahlt werden.

## Zum Kindergeld

### Bis wann wird das Kindergeld gezahlt?

In der Regel bekommt man Kindergeld bis zur Vollendung 18. Lebensjahr

Es gibt jedoch Ausnahmen: bei schulischer-oder betrieblicher Ausbildung, im Studium oder ausbildungssuchend zu sein.

In diesen Fällen steht das Kindergeld maximal bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahrs** zur Verfügung.

### Was passiert bei der Übergangsphase von der Schule zur Ausbildung und bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz?

1. Bei dem Übergang vom Abschluss einer allgemeinen Schulbildung zum Antritt der Berufsausbildung/Studium, beträgt die Kindergeldbezugsdauer höchstens **vier Monate**. Die Auszahlung des Kindergeldes verlängert sich nicht, auch wenn die Übergangsphase länger dauert.
2. In der Zeit, in der sich das Kind auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz befindet und das nachweisen kann, wird Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weitergezahlt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Absageschreiben, die auf die Bewerbungsversuche erfolgen.
3. Ist das Kind als ausbildungssuchend bei einem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit gemeldet, ist ein eigener Nachweis mit Bewerbungen gegenüber der Familienkasse nicht mehr erforderlich.
4. Beim Leisten des Bundesfreiwilligendienstes wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Da es sich nicht um eine gesetzliche Pflicht zur Ableistung dieses Dienstes handelt, verlängert sich die Bezugsdauer des Kindergeldes nicht über das 25. Lebensjahr hinaus.

## Zur Krankenkasse

### **Bis wann bleibt ein Kind in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse der Eltern mitversichert?**

Kinder können gemäß § 10 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V nur bis zu bestimmten Altersgrenzen familienversichert sein.

Grundsätzlich bleibt das Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Familienversicherung mitversichert.

- Fortgeführt wird sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn das Kind nicht arbeiten geht. Das heißt, dass das Kind monatlich nicht über 450 € verdient.
- In Fällen einer Schul-/Berufsausbildung oder einem Studium oder beim Absolvieren eines freiwilligen, sozialen oder auch ökologischen Jahres ohne Anspruch auf Taschengeld und Sachbezüge, wird die Familienversicherung bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres fortgeführt.
- Bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch freiwilligen Wehrdienst, einen Freiwilligendienst oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst (für die Dauer von höchstens zwölf Monaten), besteht die Familienversicherung um den entsprechenden Zeitraum dieses Dienstes über das 25. Lebensjahr hinaus.

### **Kurzer Ausflug zur Rente**

Wer als Schulabgänger zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr weder eine Ausbildung noch eine Tätigkeit ausübt, sollte sich bei der Agentur für Arbeit als ausbildungssuchend zu melden. Nur dann zählt diese Zeit als für die Rente anrechenbar und wirkt sich zumindest auf die spätere Rente positiv aus.

## Praktikum und Fragen zum Verdienst

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres kann ein Jugendlicher grundsätzlich schon arbeiten. Viele Schülerinnen und Schüler machen nach der Schule oder in der Schulferienzeit Praktika oder einen Job, um das Taschengeld zu verbessern.

Hilfen, wie eine Gartenarbeit beim Nachbarn oder ein gelegentliches Babysitting, fallen dabei aber nicht unter den Begriff der Arbeit.

Wenn Du länger einer Arbeit nachgehst oder ein Praktikum machst (nicht das Schulpraktikum), gelten Besonderheiten.

**Seit Januar 2015 gibt es das Mindestlohngesetz.**

**Danach sind mit Stand seit Januar 2021 mindestens 9,50 /h (brutto\*) zu zahlen. Bis Juli 2022 wird er stufenweise auf 10,45 Euro erhöht. Änderungen sind hier auch danach denkbar. Es gibt aber wichtige Ausnahmen. Hier die wichtigsten drei in der Übersicht:**

### **1. Ausnahme: Ein freiwilliges Praktikum / 3 Monate**

Bei einem freiwilligen Praktikum – das zur Orientierung und für die eigene Berufswahl helfen soll, aber nicht von einer Hochschule oder Uni verlangt wird – muss der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden. Das gilt aber nur, wer länger als drei Monate bei einem Betrieb beschäftigt ist. Bei kürzeren Praktika, kann der Betrieb selbst bestimmen, was dem Praktikanten gezahlt wird.

### **2. Ausnahme: Die sogenannten „Pflichtpraktika“**

Bei vielen Studiengängen sind Praktika als Pflichtpraktikum zwingend für den Abschluss notwendig. Auch für diese Praktika gilt das Mindestlohngesetz nicht. Der Arbeitgeber darf Pflichtpraktikanten zu einem von ihm festgelegten Lohn beschäftigen, auch wenn der von der Hochschule vorgesehene Zeitraum drei Monate überschreitet. Dies gilt für Praktika während des Studiums genauso wie für Vorpraktika, die vor einem angedachten Studienbeginn geleistet werden müssen.

### **3. Ausnahme: Praktikanten, die noch nicht volljährig sind**

Sind Praktikanten noch nicht 18 Jahre alt, muss ihnen grundsätzlich kein Mindestlohn gezahlt werden.

\* unter dem Bruttolohn versteht man den Verdienst, den der Arbeitgeber für den Angestellten zahlt. Ein Teil des Gehalts wird aber nicht ausgezahlt, sondern geht direkt an die Krankenkasse und in die Rentenkasse sowie in die Versicherung.

D  
a  
s

G  
e



## Zum Kostenrisiko bei einem arbeitsrechtlichen Gerichtsprozess

Ein Gerichtsprozess kostet Geld. Das Gericht selbst und auch die beteiligten Rechtsanwälte müssen bezahlt werden. Am Ende des Prozesses entscheidet das Gericht darüber, wer die Kosten zu welchem Anteil zu tragen hat.

**Grundsätzlich gilt im Zivilrecht:** Der Verlierer zahlt alles. Wer also beim Zivilgericht einen Prozess verliert, weil er einen Vertrag nicht erfüllt hat (z.B. eine Handyrechnung nicht bezahlt hat), muss die Gerichtskosten, seinen Rechtsanwalt und auch den Rechtsanwalt der Kläger zahlen.

Ein Beispiel dazu: Wer wegen einer 80 € teuren Handyrechnung bei Gericht streitet und den Termin verliert, zahlt 114 € Kosten für das Gericht. Für die Rechtsanwälte fallen zusammen knapp 340 € an. Damit werden neben den 80 € Schulden mehr als 450 € fällig. Verliert bzw. gewinnt man zur Hälfte, zahlt man auch nur die Hälfte.

**Im Prozess beim Arbeitsgericht ist das jedoch völlig anders, da es eine wichtige Ausnahme zu den Rechtsanwaltskosten gibt.**

Ein Beispiel:

Der Arbeitgeber zahlt das Gehalt in Höhe von 2.100 € nicht. Nach langem Hin und Her bleibt dem Arbeitnehmer nur noch eine Klage, um an das Geld zu kommen.

Der § 12a Arbeitsgerichtsgesetz regelt, dass die eigenen Anwaltsgebühren grundsätzlich immer von der Prozesspartei selbst zu tragen sind, auch wer in der 1. Instanz gewinnt. Wird gegen das Urteil keine Berufung (also vor einem höheren Gericht weiter gestritten) erhoben, muss der eigene Rechtsanwalt von dem Arbeitnehmer bezahlt werden, obwohl er gewonnen hat.

Das sind bei dem Streitwert (2.100 €) knapp 470 €! Die Gerichtskosten zahlt der Verlierer, also hier der Arbeitgeber.

**Tipp:** Wer sich über eine Rechtsschutzversicherung abgesichert hat, wird die Kosten für den Rechtsanwalt durch seine Versicherung bezahlt bekommen. Noch preiswerter ist - nur für den Arbeitsrechtsschutz eine gewerkschaftliche Mitgliedschaft. Die Gewerkschaften übernehmen mit der Mitgliedschaft auch den Versicherungsschutz für den Arbeitsprozess. Es lohnt sich schon mit

B

e

g

i

## Zum Unterhalt

### Wie lange müssen Eltern Unterhalt zahlen?

- Eltern sind verpflichtet ihren Kindern Unterhalt zu zahlen, bis diese eine berufliche Ausbildung beendet haben. Eine zeitliche Beschränkung gibt es dabei nicht.
- Beginnt ein Kind eine Lehre, entscheidet sich aber, dann **in diesem Bereich** ein Studium zu beginnen -> so besteht der Unterhaltsanspruch weiter.
- Beginnt ein Kind eine Ausbildung (z.B. als Krankenschwester) entscheidet sich dann aber ein Studium in einem anderen Bereich (Jura) zu beginnen -> so besteht kein Unterhaltsanspruch mehr!
- Bei Scheidungskindern ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, verpflichtet, bis zur Volljährigkeit den Unterhalt zu bezahlen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs, wird das Kindergeld vom Unterhaltsbedarf abgezogen. Den restlichen Betrag teilen sich die Eltern auf.
- Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern eine Berufsausbildung zu finanzieren, solange sie durch die Finanzierung nicht ihren eigenen Unterhalt gefährden.
- Hat ein Jugendlicher die Schulausbildung grundlos abgebrochen, sind Eltern **nicht rechtlich** verpflichtet, dem Kind nachträglich zum Abitur zu verhelfen.

### Kann ich eine Ausbildung nochmal wechseln?

Grundsätzlich sind Eltern nicht verpflichtet ihrem Kind eine zweite komplett andere Ausbildung zu finanzieren. Es sei denn das zwingende Gründe dies erfordern z.B., wenn der Erstberuf aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter ausgeübt werden kann oder wenn der Unterhaltsberechtigte dem Beruf nicht mehr gewachsen ist - auf Grund eines Unfalls oder einer Erkrankung.

Es ist aber möglich, nach einer kurzen Orientierungsphase zu wechseln und das Unterhaltsrecht

d

a

b

e

## Zur „geheimen“ Zeugnissprache

Ein paar Beispiele:

Was kann das bedeuten?

1. Sie verstand es, alle Aufgaben stets mit Erfolg zu delegieren.
2. Er hat alle Aufgaben zu seinem und im Interesse der Firma gelöst.
3. Er verfügte über Fachwissen und ein gesundes Selbstvertrauen.
4. Er erledigte alle Aufgaben pflichtbewusst und ordnungsgemäß.
5. Gegenüber unseren Kunden war er schnell beliebt.

## Zu den Diensten

	<b>FsJ/ FÖJ/FkJ/</b>	<b>BFD</b>
Alter	16 bis 26 Jahre	16 bis 99 Jahre
Geschlecht	m/w/d	m/w/d
Dauer	6 bis 18 Monate	6 bis 18 Monate
Wiederholung des Dienstes	nicht möglich	alle fünf Jahre möglich
Arbeitszeit	Vollzeit	Vollzeit, Teilzeit für Freiwillige über 27 Jahren möglich
Taschengeld	bis max. 330 €	bis max. 330 €
Kindergeld / Waisenrente	Anspruch bleibt bestehen	Anspruch bleibt bestehen
Wohngeld	Anspruch bleibt bestehen	Anspruch bleibt bestehen
Sozialversicherung	Beiträge durch Einsatzstelle	Beiträge durch Einsatzstelle
Unterkunft / Verpflegung	gestellt oder anteilige Kostenerstattung	gestellt oder anteilige Kostenerstattung
Bildung / Seminare	Bis zu 25 Bildungstage	bis 26 Jahre bis zu 25 Bildungstage, darüber nach Bedarf

7  
)

**E  
i  
n  
z  
e  
l  
f  
r  
a  
g  
e  
n  
u**